

Abkommen zwischen der EU und Norwegen über den Fischfang im Skagerrak

Das Abkommen zwischen der EU und Norwegen über den Skagerrak, durch das es Fischereifahrzeugen aus Dänemark, Norwegen und Schweden ermöglicht wird, in den Gewässern der jeweils anderen Staaten Fischfang zu betreiben, wurde aktualisiert. Das neue Abkommen, mit dem die Fischereiwirtschaft im Skagerrak mit den internationalen Grundsätzen der Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten in Einklang gebracht wird, wurde im Januar 2015 unterzeichnet und findet in Erwartung seines Inkrafttretens vorläufig Anwendung. Für den Abschluss des Abkommens ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich.

Kontext

Die langjährige und umfassende Zusammenarbeit zwischen der EU und Norwegen im Bereich des gemeinsamen Zugangs zu den Fischbeständen beruht auf drei Abkommen:

- dem trilateralen Abkommen zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden von 1966 über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat, das nachfolgend besprochen wird,
- dem Nachbarschaftsabkommen von 1976, mit dem Schweden Fangrechte in den norwegischen Gewässern der Nordsee erhielt, und
- dem bilateralen Abkommen zwischen der EU und Norwegen über den gegenseitigen Zugang und die Bewirtschaftung der Bestände in der Nordsee und im Atlantik, das 1980 verabschiedet wurde und im Hinblick auf die Fangmöglichkeiten das wichtigste Fischereiabkommen der EU ist.

Das Abkommen über den Skagerrak von 1966

Nachdem Norwegen die Grenzen seiner Fischereizone im Jahr 1961 auf 12 Seemeilen ausgeweitet hatte, beschlossen die Regierungen Dänemarks, Norwegens und Schwedens, dass ihre Fangflotten ihre traditionelle Fischereitätigkeit im Skagerrak und Kattegat, den Gewässern zwischen der Nord- und der Ostsee, fortführen sollen.

Am 19. Dezember 1966 unterzeichneten die drei Länder ein [Abkommen](#), das am 7. August 1967 in Kraft trat und es dänischen, norwegischen und schwedischen Fischereifahrzeugen ermöglichte, bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen ab den jeweiligen Basislinien in einem bestimmten Gebiet des Skagerrak und des nördlichen Kattegat tätig zu sein (Abbildung 1). Im Hinblick auf die Fischereitätigkeit im Rahmen des Abkommens galt das Gebiet als Hohe See, weshalb die betreffenden Schiffe weiterhin der Gerichtsbarkeit ihres Flaggenstaats unterlagen.

Wie die beiden anderen Abkommen mit Norwegen wurde das Abkommen in Form von jährlichen Fischereivereinbarungen umgesetzt. Seit dem EU-Beitritt Dänemarks (1973) und Schwedens (1995) handelt die Kommission diese Vereinbarungen im Namen der EU aus. Die Delegationen der

Abb. 1 – Vom Abkommen über den Skagerrak erfasstes Gebiet



Quelle: MarineRegions.org.

Die Basislinien der Küstenstaaten sind mit grauen Linien dargestellt. Die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) sind in blau (durch Verträge festgelegt) oder grün (Mittellinien) dargestellt.



EU und Norwegens halten Konsultationen über die auszutauschenden Fangquoten und über verschiedene Bewirtschaftungsmaßnahmen ab und legen [vereinbarte Niederschriften](#) der Ergebnisse fest. Zu den Beständen, für die jährliche Fangquoten vereinbart werden, zählen Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Scholle, Garnele (*Pandalus*), Hering und Sprotte.

Das Abkommen blieb zunächst 35 Jahre in Kraft und wurde anschließend zweimal um jeweils fünf Jahre bis 2012 verlängert.

Notwendigkeit einer aktualisierten Regelung

Das Abkommen über den Skagerrak wurde vor der Verabschiedung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) im Jahr 1982 geschlossen, durch das die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Nutzung von Meeresraum und Meeresressourcen grundlegend verändert wurden. Im Zuge der Entwicklungen im Hinblick auf das SRÜ wurde in Norwegen die Auffassung vertreten, dass das bestehende Abkommen nicht mit den Bestimmungen des SRÜ und den darin festgelegten Grundsätzen der Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten vereinbar sei und den modernen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprinzipien nicht entspreche. Der Kommission zufolge war Norwegen insbesondere über die Kontrolle der in seinen Gewässern fischenden Schiffe besorgt. Daher übermittelte Norwegen im Juli 2009 eine schriftliche Kündigung mit Wirkung vom 7. August 2012 (dem Auslaufen des Fünfjahreszeitraums).

Um die Bewirtschaftung der Fischbestände im Skagerrak zu aktualisieren, nahmen die EU und Norwegen förmliche Verhandlungen über ein neues Abkommen auf, und es wurden Übergangsbestimmungen vereinbart, um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit zu verhindern. In der Zwischenzeit bemühten sich Norwegen und die EU um eine Harmonisierung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, etwa in Form eines gemeinsamen Rückwurfverbots im Skagerrak (siehe Verfahren [2012/0232\(COD\)](#)). Obwohl das im Jahr 2012 vereinbarte gemeinsame Rückwurfverbot nicht umgesetzt wurde, verabschiedeten Norwegen, Schweden und Dänemark die harmonisierten technischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene, und die Pflicht zur Anlandung der EU wird gemäß den Bestimmungen der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik angewandt.

Neues Abkommen

Das neue [Abkommen](#) über den Skagerrak wurde am 24. Oktober 2013 paraphiert und am 15. Januar 2015 unterzeichnet. Um dafür zu sorgen, dass die Fischereitätigkeit fortgesetzt wird, wird das Abkommen in Erwartung seines Inkrafttretens für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewandt.

Mit dem Abkommen bleibt das Zugangsrecht für Schiffe aus Dänemark, Schweden und Norwegen zu den Gewässern der jeweils anderen Staaten außerhalb der Vier-Seemeilen-Zone ab den Basislinien und innerhalb des mit dem Abkommen von 1966 eingegrenzten Gebiets (Abbildung 1) bestehen. Im Einklang mit den Grundsätzen des SRÜ unterliegen diese Schiffe nun der Gerichtsbarkeit des Küstenstaats (d. h. in den jeweiligen Gewässern gelten die Rechtsvorschriften der EU bzw. Norwegens). Im Abkommen wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, dass Fischereifahrzeuge den Rechtsvorschriften, der Kontrolle und den Durchsetzungsmaßnahmen des Küstenstaats unterliegen, damit für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Skagerrak gesorgt wird. Außerdem ist darin festgelegt, dass die EU und Norwegen bei der Festlegung harmonisierter Fischereiregelungen zusammenarbeiten müssen. Die Fischerei in dem Gebiet unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zwischen der EU und Norwegen von 1980 und erfolgt gemäß den von den Vertragsparteien vereinbarten Zuteilungen. Das neue Abkommen wird bis 1. Januar 2022 in Kraft bleiben und kann jeweils für sechs weitere Jahre verlängert werden, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Zustimmung des Europäischen Parlaments

Für den Abschluss des aktualisierten Abkommens über den Skagerrak ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Am 9. November 2016 billigte der Fischereiausschuss einstimmig die [Empfehlung](#) des Berichterstatters, Jørn Dohrmann (ECR-Fraktion, Dänemark), das Abkommen zu unterstützen (Verfahren [2016/0192\(NLE\)](#)). Der Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass es überaus wichtig ist, die historischen Rechte der Fischer aus Schweden, Dänemark und Norwegen zu achten, die in diesem Gebiet seit

Jahrhunderten gemeinsam der Fischerei nachgehen, und dass das Übereinkommen positive Auswirkungen auf die Durchführung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik in der Region hat.

Außerdem nahm der Ausschuss den vom Berichterstatter eingereichten beigefügten [Entschließungsantrag](#) an, in dem die Kommission und der Rat aufgefordert werden, das Parlament in allen Phasen der mit dem Abkommen in Zusammenhang stehenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Die Kommission wird aufgefordert, im Laufe des letzten Jahres der Anwendung des Abkommens einen umfassenden Bericht über seine Umsetzung vorzulegen. Außerdem geht der Berichterstatter auf die Frage der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus der EU nach Norwegen ein, wobei er betont, dass die Kommission sicherstellen muss, dass Zölle auf derartige Erzeugnisse mit dem Grundsatz des freien Handels im Einklang stehen.

In der Plenartagung im Dezember 2016 soll über die Empfehlung des Fischereiausschusses und den Entschließungsantrag zum Abschluss des neuen Abkommens abgestimmt werden.